

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Der Kreiswahlleiter -
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages
am **26. Mai 2019**
im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl zum Kreistag im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ist gemäß § 61 LKWG M-V in 12 Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich	Städte, Ämter und Gemeinden Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
1	Stadt Neubrandenburg I Industrieviertel, Stadtgebiet Ost
2	Stadt Neubrandenburg II Innenstadt, Katharinenviertel, Stadtgebiet Süd, Lindenbergviertel
3	Stadt Neubrandenburg III Stadtgebiet West, Vogelviertel, Reitbahnviertel, Datzeviertel
4	Amt Penzliner Land Amt Neustrelitz-Land Amt Neverin
5	Stadt Neustrelitz
6	Amt Röbel-Müritz Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Wahlbereich	Städte/ Ämter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
7	Stadt Waren (Müritz)
8	Amt Malchow Amt Seenlandschaft Waren
9	Amt Malchin am Kummerower See Amt Stavenhagen
10	Hansestadt Demmin Amt Demmin-Land Stadt Dargun
11	Amt Treptower Tollensewinkel Amt Friedland
12	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Amt Woldegk Amt Stargarder Land

3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes für die Kreiswahl als Bewerberin bzw. Bewerber benannt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V). Wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2019, 16:00 Uhr beim Kreiswahlleiter in der Kreisverwaltung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg schriftlich eingereicht werden (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter kostenfrei erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (14. März 2019) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

3.3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 15, 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWVO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448) einzureichen.

Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
3. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

7. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
8. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 23 Abs. 1 LKWO M-V).

4. Anzahl der Vertreter

Nach § 60 Abs. 3 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Kreistagsmitglieder in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl über 175.000, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als 4.000 Quadratkilometern erstreckt, 77.

5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber ermittelt, in dem die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für den Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beträgt 10.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin bzw. dieses Bewerbers enthalten.

6. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 3. Mai 2019 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der aktuell gültigen Fassung dürfen Bedienstete des Landkreises nicht Mitglied des Kreistages sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter innen oder Mitarbeiter des Landkreises. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieherinnen/ Erzieher, Ärztinnen/ Ärzte oder Pförtnerinnen/ Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

gez.
Lothar Schmidt

Dienstsiegel

Neubrandenburg, 15.01.2019